

) III (
IX.

Patent das Maasß der Leinwand und Schleyer
betreffend vom 6. Octobris anno 1654.

Wir Bürgermeister / und Rath der Stadt Leipzig /
hiermit urkunden und bekennen / welcher Gestalt
beschwerliche Klagen über die Schlesier Leinwand-
und Schleyer-Händler einkommen / daß nemlich dieselben
sich unterfangen sollen / eines unziemlichen Vortheils sich zu
gebrauchen / und da ohne Unterscheid ein Schock der weissen
gerolleten Leinwand von fünfß Stücken jedes zwölf Ellen/
und ein Stück Schleyer neun Ellen halten soll / sie an der
Leinwandt nur sechs und fünfßzig / biß sieben und fünfzig /
oder acht und fünfßzigste halbe Ellen liefern / dadurch aber
die Käufer umb ein ziemliches vervortheilet werden / und
dieselben an einem Schock Leinwandt zum wenigsten drit-
telhalbe Ellen / an einem Stück Schleyer aber drey Viertel
Ellen Schaden und Verlust leiden müssen / Vor Eins.

So wird auch vors. Andere / über die Leineweber in
diesem Churfürstenthumb Sachsen / als zu Rochlis / Col-
dis / Mitweide / Geithen / Geringswalde / Walthheim und
andern Orthen geklaget / daß do eine Länge Leinwand zwey
und siebenzig Ellen halten soll / kaum acht und sechzig / oder
zum meisten auff neun und sechzig sich erstrecke. Ferner
ein Schock / so sechzig Ellen halten soll / kaum acht und fünf-
zig Ellen lang sey ; Der Schetter aber / dessen drey Stück
jedes vor vier und zwanzig Ellen / und also insgesamt zwey
und siebenzig Ellen halten solle / an einem Stück kaum zwey
und zwanzig oder zum meisten drey und zwanzig Ellen
machen ; Wann aber solches beydes ein Unchristlicher
Vortheil / und wir diesem unrechtmässigen Beginnen / da-
durch mancher ehrlicher Mann verkürzet würde / ferner
nicht